

Gemeinde Langdorf

Hauptstraße 8
94264 Langdorf
Tel.: 09921/9411-0
Fax: 09921/9411-20
E-Mail: poststelle@langdorf.de



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 24.08.2023
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Langdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Englram, Michael

Gemeinderatsmitglieder

Ernst, Maximilian
Fischer, Ludwig
Kölbl, Johann
Kölbl, Manfred
Koller, Andreas
Kraus, Sabine
Perl, Michael
Schönberger, Manuel
Schweikl, Michael
Spielbauer, Michael

Schriftführer

Lallinger, Gerhard

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderatsmitglieder

Schiller, Wolfgang
Wenzl, Hans

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
2. Vorstellung der Wasser- und Abwassergebührenkalkulation 2022 - 2025 durch das Büro Kommunalberatung Radlbeck
3. Erlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung WAS)
4. Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
5. Erlass einer Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung EWS)
6. Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Langdorf/Schöneck (BGS/EWS)
7. Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Ortsteile (BGS/EWS II)
8. FFW Langdorf: Beschaffung eines Logistikfahrzeugs
9. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Englam eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 20.07.2023 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 20.07.2023 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 3 (Enthaltung: 2. Bgm. Koller)

(Auf Verlangen von GRin Kraus wird vermerkt, dass sie gegen diesen Beschlussvorschlag stimmt)

2 Vorstellung der Wasser- und Abwassergebührenkalkulation 2022 - 2025 durch das Büro Kommunalberatung Radlbeck

Sach- und Rechtslage:

Frau Bettina Radlbeck hat dem Gemeinderat die Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtungen Langdorf-Außenbereiche und Langdorf-Schöneck sowie für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Langdorf vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Frau Radlbeck zur Vorstellung der Wasser- und Abwassergebühren 2022-2025 zur Kenntnis.
Für die Kalkulation der Verbrauchs- und Einleitungsgebühren wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 3 % angesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

3 Erlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung WAS)

Sach- und Rechtslage:

Die bisherige Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Langdorf (Wasserabgabesatzung –WAS-) leidet an einem redaktionellen Formfehler. Die Satzung wurde ordnungsgemäß erlassen und bekannt gemacht. Jedoch stimmt in der Ausfertigung der Satzung das Datum der Ausfertigung (Unterschrift des 1. BGM) nicht mit dem Datum der Satzung überein.

Im Zuge des Neuerlasses der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) soll daher dieser Fehler behoben werden. Inhaltlich werden keine Änderungen vorgenommen. Die Satzung soll zum 01.09.2023 in Kraft treten.

Der Wortlaut der Satzung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 20.07.2023 einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Langdorf (Wasserabgabesatzung – WAS-) als Satzung.

Dieser Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

4 Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Sach- und Rechtslage:

Der 4-jährige Kalkulationszeitraum der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung ist zum 01.01.2022 abgelaufen (Art. 8 Abs. 6 KAG). Daher war eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2022-2025 zu erstellen.

Nachdem die vorhandenen Kalkulationsunterlagen nicht mehr aktuell und einwandfrei tragfähig waren, Anlagennachweise teilweise fehlten und sich auch Kalkulationsgrundlagen geändert haben wurde beschlossen, die Berechnungsgrundlagen von Grund auf neu zu erfassen und abzuschreiben. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2023 wurde das Kommunalbüro Senft mit der Aufarbeitung der vorhandenen Unterlagen beauftragt. Herr Senft hat sämtliche Unterlagen durchforstet und die einzelnen Rechnungen auf deren Relevanz geprüft und anschließend den einzelnen Kostenmassen zugeordnet. Anschließend hat dieser ein Anlagenverzeichnis mit Abschreibungen von 1971 bis 2022 erstellt und darüber hinaus eine Fortschreibung bis 2027 anhand geschätzter Haushaltsansätzen.

Anhand des neuen Anlagenverzeichnisses erstellte das Kommunalbüro Radlbeck gemäß Gemeinderatsbeschluss vom anschließend eine neue Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühren rückwirkend ab dem 01.01.2022. Die bisherigen Grundgebühren wurden dabei nicht angetastet.

Die Regierung von Niederbayern, als auch das Bayerische Finanzministerium mahnten im Rahmen der Gewährung der Stabilisierungshilfe immer wieder eine Neukalkulation mit entsprechender Anpassung der Gebührensätze und Satzungsbeschluss an.

Anhand der Neukalkulation ergibt sich ab dem Jahr 2022 eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,51 €/m³ Wasser. Der neue Gebührensatz liegt damit um 0,04 € unter dem bisherigen Niveau. Eine mögliche Unter- oder Überdeckung bei den Gebühreneinnahmen ist im Rahmen der nächsten Kalkulation nach 4 Jahren auszugleichen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 KAG handelt es sich bei der öffentlichen Wasserversorgungsanlage um eine kostenrechnende Einrichtung. Das bedeutet, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Anlagen decken muss. Die Festsetzung von abweichenden Verbrauchsgebühren ist aufgrund der Verpflichtung, kostendeckende Gebühren zu erheben, rechtswidrig. Da hierbei der Kommune ein Vermögensschaden (Gebührenauffälle) entstehen würde, wäre ein solches Vorgehen wohl sogar ein Straftatbestand (Untreue, § 266 StGB). Zudem wäre eine Rückzahlung bereits erhaltener Stabilisierungshilfe sowie die Verweigerung künftiger Hilfen seitens der Regierung die Folge.

Aufgrund des Rückwirkungsbeschlusses zum 01.01.2022 ist die bisherige Verbrauchsgebührenabrechnung für das Jahr 2022, welche bereits in den ergangenen Bescheiden mit einem Vorbehalt versehen war, zu berichtigen. Infolge dessen kommt es zu Rückzahlungen bei den Wassergebühren. Aufgrund der geringen Auswirkungen (4 Cent/m³) dürfte auch der Haushaltsplan 2023 nicht gefährdet erscheinen. (Verkauftes Wasser 2022 = 63001 m³; Rückzahlung ca. 2.520 €.)

Durch die Neukalkulation der Gebühren und Satzungsbeschluss wird die Gebührenabrechnung wieder auf ein tragfähiges und rechtlich fundiertes Fundament gestellt. Textziffern im Prüfungsbericht sind damit abgearbeitet worden. Eine Genehmigung der Satzung durch die Rechtsaufsicht ist nicht erforderlich.

Wegen des Rückwirkungsbeschlusses ist nach Rechtsauffassung des Büros Radlbeck sowie der derzeit erkennbaren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) eine Änderungssatzung alleine nicht mehr ausreichend. Aufgrund der Rückwirkungsfunktion ist die gesamte Beitrags- und Gebührensatzung mit allen Bestimmungen neu zu erlassen und bekannt zu machen.

Überwiegend handelt es sich um den gleichen Wortlaut wie bei der bisherigen Satzung. Änderungen haben sich ergeben bei:

Satzungsdatum: Diese ist gleichzeitig das Datum der Ausfertigung

§ 5 Abs. 2 Satz 6: Satz 6 wird neu eingefügt. Hierbei wird die Abrechnung von Balkonen, Loggien und Terrassen aufgrund der neuen Rechtsprechung des BayVGh präzisiert.

In § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird der neue Gebührensatz eingetragen.

Der Erlass einer neuen Stammsatzung ist nicht erforderlich.

Der Entwurf vom 10.07.2023 der Satzung liegt dem Beschlussvorschlag als Anlage bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 10.07.2023 einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Langdorf (BGS/WAS) als Satzung. Dieser Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

5 Erlass einer Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung EWS)

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der Neukalkulation der Gebührensätze sind ein paar redaktionelle Anpassungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung erforderlich.

Die Änderungen betreffen u. a. § 9 Abs. 6 wonach die Gemeinde Bestimmungen für die Einleitung von Niederschlagswasser treffen darf.

In § 12 Abs. 1 wird nunmehr bestimmt, dass bei Anlagen in Wasserschutzgebieten künftig kürzere Prüfungszeiträume gelten sollen. In § 15 Abs. 2 Nr. 6 wurden das bestehende Einleitungsverbot um die Bestimmungen Drain-, Sicker und Schichtenwasser ergänzt.

Zur Vermeidung von Änderungssatzungen, welche wieder eingearbeitet werden müssen, soll insgesamt eine neue Satzung erlassen werden. Zusammen mit der BGS-EWS besteht dann ab 2023 ein neues Satzungswerk welches einfacher zu handhaben ist.

Nachdem bei der sogenannten Stammsatzung kein Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig ist (Verbot der Rückwirkung), soll die Satzung zum 01.09.2023 in Kraft treten. Zeitgleich tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Der Wortlaut der Satzung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 10.07.2023 einer Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Langdorf (Entwässerungssatzung –EWS-) als Satzung.

Dieser Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

6 Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Langdorf/Schöneck (BGS/EWS)

Sach- und Rechtslage:

Der 4-jährige Kalkulationszeitraum der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Langdorf-Schöneck) ist zum 01.01.2022 abgelaufen (Art. 8 Abs. 6 KAG). Daher war eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2022-2025 zu erstellen.

Nachdem die vorhandenen Kalkulationsunterlagen nicht mehr aktuell und einwandfrei tragfähig waren, Anlagennachweise teilweise fehlten und sich auch Kalkulationsgrundlagen geändert haben wurde beschlossen, die Berechnungsgrundlagen von Grund auf neu zu erfassen und abzuschreiben. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2023 wurde das Kommunalbüro Senft mit der Aufarbeitung der vorhandenen Unterlagen beauftragt. Herr Senft hat sämtliche Unterlagen durchforstet, die einzelnen Rechnungen auf deren Relevanz geprüft und anschließend den einzelnen Kostenmassen zugeordnet. Anschließend hat dieser ein Anlagenverzeichnis mit Abschreibungen von 1971 bis 2022 erstellt und darüber hinaus eine Fortschreibung bis 2027 anhand geschätzter Haushaltsansätzen.

Anhand des neuen Anlagenverzeichnisses erstellte das Kommunalbüro Radlbeck gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2023 anschließend eine neue Gebührenkalkulation der Einleitegebühren rückwirkend ab dem 01.01.2022. Die bisherigen Grundgebühren wurden dabei nicht angetastet.

Die Regierung von Niederbayern als aus das Bayerische Finanzministerium mahnten im Rahmen der Gewährung der Stabilisierungshilfe immer wieder eine Neukalkulation mit entsprechender Anpassung der Gebührensätze und Satzungsbeschluss an.

Anhand der Neukalkulation ergeben sich ab dem Jahr 2022 Einleitegebühren in Höhe von 2,81 €/m³ für Schmutz und Regenwassereinleitung. Wird nur Schmutzwasser eingeleitet, beträgt die Gebühr künftig 2,51 €/m³. Die bisherigen Einleitegebühren betrugen 2,12 € bzw. 1,91 €. **Die neuen Gebühren sind damit um 0,69 € bzw. 0,60 € je m³ höher als bisher.** Eine mögliche Unter- oder Überdeckung bei den Gebühreneinnahmen ist im Rahmen der nächsten Kalkulation nach 4 Jahren auszugleichen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 KAG handelt es sich bei der öffentlichen Entwässerungseinrichtung um eine kostenrechnende Einrichtung. Das bedeutet, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Anlagen decken muss. Die Festsetzung von abweichenden Verbrauchsgebühren ist aufgrund der Verpflichtung, kostendeckende Gebühren zu erheben, rechtswidrig. Da hierbei der Kommune ein Vermögensschaden (Gebührenauffälle) entstehen würde, wäre ein solches Vorgehen wohl sogar ein Straftatbestand (Untreue, § 266 StGB). Zudem wäre eine Rückzahlung bereits erhaltener Stabilisierungshilfe sowie die Verweigerung künftiger Hilfen seitens der Regierung die Folge.

Aufgrund des Rückwirkungsbeschlusses zum 01.01.2022 ist die bisherige Verbrauchgebührenabrechnung für das Jahr 2022, welche bereits in den ergangenen Bescheiden mit einem Vorbehalt versehen war, zu berichtigen. Infolge dessen kommt es zu Nachzahlungen bei den Einleitegebühren. Aufgrund der Einleitemengen von 43.639 m³ für Schmutz- und Regenwasser sowie 5.867m³ für reines Schmutzwasser ist mit Nachforderungen in Höhe von ca. 33.100 € zu rechnen.

Durch die Neukalkulation der Gebühren und Satzungsbeschluss wird die Gebührenabrechnung wieder auf ein tragfähiges und rechtlich fundiertes Fundament gestellt. Textziffern im Prüfungsbericht sind damit abgearbeitet worden. Eine Genehmigung der Satzung durch die Rechtsaufsicht ist nicht erforderlich.

Wegen des Rückwirkungsbeschlusses ist nach Rechtsauffassung des Büros Radlbeck sowie der derzeit erkennbaren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) eine Änderungssatzung alleine nicht mehr ausreichend. Aufgrund der Rückwirkungsfunktion ist die gesamte Beitrags- und Gebührensatzung mit allen Bestimmungen neu zu erlassen und bekannt zu machen.

Überwiegend handelt es sich um den gleichen Wortlaut wie bei der bisherigen Satzung. Änderungen haben sich ergeben bei:

Satzungsdatum: Diese ist gleichzeitig das Datum der Ausfertigung

§ 5 Abs. 2 Satz 6: Satz 6 wird neu eingefügt. Hierbei wird die Abrechnung von Balkonen, Loggien und Terrassen aufgrund der neuen Rechtsprechung des BayVGh präzisiert.

In § 10 Abs. 1 Satz 2 sind die die neuen Einleitegebühren erfasst.

In § 10 Abs. 3 Satz 2 wurde das Wort „fest“ eingefügt. Wasserzähler sind künftig fest zu installieren.

Der Entwurf vom 10.07.2023 einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf (BGS-EWS) für die Ortsteile Langdorf und Schöneck liegt dem Beschlussvorschlag als Anlage bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 10.07.2023 einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf (BGS-EWS) für die Ortsteile Langdorf und Schöneck als Satzung. Dieser Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

7 Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Ortsteile (BGS/EWS II)

Sach- und Rechtslage:

Der 4-jährige Kalkulationszeitraum der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS II) für die Ortsteile Brandten, Nebelberg, Schwarzach, Außenried und Kohlberg ist zum 01.01.2022 abgelaufen (Art. 8 Abs. 6 KAG). Daher war eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2022-2025 zu erstellen.

Nachdem die vorhandenen Kalkulationsunterlagen nicht mehr aktuell und einwandfrei tragfähig waren, Anlagennachweise teilweise fehlten und sich auch Kalkulationsgrundlagen geändert haben wurde beschlossen, die Berechnungsgrundlagen von Grund auf neu zu erfassen und abzuscribe. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2023 wurde das Kommunalbüro Senft mit der Aufarbeitung der vorhandenen Unterlagen beauftragt. Herr Senft hat sämtliche Unterlagen durchforstet, die einzelnen Rechnungen auf deren Relevanz geprüft und anschließend den einzelnen Kostenmassen zugeordnet. Anschließend hat dieser ein Anlagenverzeichnis mit Ab-schreibungen von 1971 bis 2022 erstellt und darüber hinaus eine Fortschreibung bis 2027 anhand geschätzter Haushaltsansätzen.

Anhand des neuen Anlagenverzeichnisses erstellte das Kommunalbüro Radlbeck gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2023 anschließend eine neue Gebührenkalkulation der Einleitegebühren rückwirkend ab dem 01.01.2022. Die bisherigen Grundgebühren wurden dabei nicht angetastet.

Die Regierung von Niederbayern als aus das Bayerische Finanzministerium mahnten im Rahmen der Gewährung der Stabilisierungshilfe immer wieder eine Neukalkulation mit entsprechender Anpassung der Gebührensätze und Satzungsbeschluss an.

Anhand der Neukalkulation ergeben sich ab dem Jahr 2022 Einleitegebühren in Höhe von 3,79 €/m³ für Schmutz und Regenwassereinleitung. Wird nur Schmutzwasser eingeleitet, beträgt die Gebühr künftig 3,74 €/m³. Diese Abstufung war in der bisherigen Satzung nicht enthalten. Die bisherige Einleitegebühr betrug 4,80 €/m³. **Die neuen Gebühren sind damit um 1,01 € bzw. 1,06 € günstiger als bisher.** Eine mögliche Unter- oder Überdeckung bei den Gebühreneinnahmen ist im Rahmen der nächsten Kalkulation nach 4 Jahren auszugleichen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 KAG handelt es sich bei der öffentlichen Entwässerungseinrichtung um eine kostenrechnende Einrichtung. Das bedeutet, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Anlagen decken muss. Die Festsetzung von abweichenden Verbrauchsgebühren ist aufgrund der Verpflichtung, kostendeckende Gebühren zu erheben, rechtswidrig. Da hierbei der Kommune ein Vermögensschaden (Gebührenaufwände) entstehen würde, wäre ein solches Vorgehen wohl sogar ein Straftatbestand (Untreue, § 266 StGB). Zudem wäre eine Rückzahlung bereits erhaltener Stabilisierungshilfe sowie die Verweigerung künftiger Hilfen seitens der Regierung die Folge.

Aufgrund des Rückwirkungsbeschlusses zum 01.01.2022 ist die bisherige Verbrauchgebührenabrechnung für das Jahr 2022, welche bereits in den ergangenen Bescheiden mit einem Vorbehalt versehen war, zu berichtigen. Infolge dessen kommt es zu Rückzahlungen bei den Einleitegebühren für das Jahr 2022. Aufgrund der Einleitemenge von 24.196 m³ für Schmutz- und Regenwasser ist mit einer Rückzahlung von ca. 24.438 € zu rechnen. Differenzierungen nach der jeweiligen Einleiteart sind dabei noch zu berücksichtigen.

Durch die Neukalkulation der Gebühren und Satzungsbeschluss wird die Gebührenabrechnung wieder auf ein tragfähiges und rechtlich fundiertes Fundament gestellt. Textziffern im Prüfungsbericht sind damit abgearbeitet worden. Eine Genehmigung der Satzung durch die Rechtsaufsicht ist nicht erforderlich.

Wegen des Rückwirkungsbeschlusses ist nach Rechtsauffassung des Büros Radlbeck sowie der derzeit erkennbaren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) eine Änderungssatzung alleine nicht mehr ausreichend. Aufgrund der Rückwirkungsfunktion ist die gesamte Beitrags- und Gebührensatzung mit allen Bestimmungen neu zu erlassen und bekannt zu machen.

Überwiegend handelt es sich um den gleichen Wortlaut wie bei der bisherigen Satzung. Änderungen haben sich ergeben bei:

Satzungsdatum: Diese ist gleichzeitig das Datum der Ausfertigung

§ 5 Abs. 2 Satz 6: Satz 6 wird neu eingefügt. Hierbei wird die Abrechnung von Balkonen, Loggien und Terrassen aufgrund der neuen Rechtsprechung des BayVGh präzisiert.

In § 6 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Reduzierung des Herstellungsbeitrags, wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden kann oder darf.

In § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind die die neuen Einleitegebühren erfasst

In § 10 Abs. 3 Satz 2 wurde das Wort „fest“ eingefügt. Wasserzähler sind künftig fest zu installieren.

Der Entwurf vom 27.07.2023 einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf (BGS-EWS II) für die Ortsteile Brandten, Nebelberg, Schwarzach, Außenried und Kohlberg liegt dem Beschlussvorschlag als Anlage bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 27.07.2023 einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf (BGS-EWS II) für die Ortsteile Brandten, Nebelberg, Schwarzach, Außenried und Kohlberg als Satzung. Dieser Entwurf ist als Anlage beigelegt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

8 FFW Langdorf: Beschaffung eines Logistikfahrzeuges

Sach- und Rechtslage:

Die beiden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Langdorf haben die Gemeindeverwaltung und den 1. Bürgermeister bereits im Frühjahr 2022 darauf hingewiesen, dass die Anschaffung eines Logistik-Fahrzeuges zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr sinnvoll und notwendig wäre. Eine deutliche Veränderung des Einsatzaufkommens (Unwetterereignisse, Starkregen, Vermisstensuchen, usw.) können als Begründung hierfür aufgeführt werden. Mit Stellungnahme vom 22.05.2022 hat Kreisbrandrat Hermann Keilhofer die Notwendigkeit einer solchen Beschaffung bestätigt und diese als sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Fuhrpark bewertet. Im Rahmen eines Gespräches mit Herrn Keilhofer am 22.08.2023 wurde bekräftigt, dass die Anschaffung eines solchen Fahrzeuges notwendig ist.

In einer Gemeinderatssitzung am 02.06.2022 wurde die Beschaffung eines solchen Logistikfahrzeuges erstmals im Gemeinderat behandelt. Die Entscheidung darüber wurde mehrheitlich vertagt.

Wesentliche Inhalte der Diskussion im Juni 2022 waren:

- kein Ansatz im Haushalt 2022 für die Beschaffung eines Logistikfahrzeuges vorhanden
- unklare Stellplatzsituation im Feuerwehrgerätehaus Langdorf
- Waldbrandsatz: Gibt es bessere Möglichkeiten zur Mobilmachung des Waldbrandsatzes?
- MTW ohne Allrad: Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung für den bestehenden Mannschaftstransporter, der die Fertigkeiten des Logistikfahrzeuges mit erfüllt

Zu diesen Punkten kann aktuell folgendes festgehalten werden:

- Zur Beschaffung eines Fahrzeuges für die FFW Langdorf sind im Haushalt 2023 insgesamt 60.000 Euro vorgesehen.
- bzgl. Stellplatz für das Logistikfahrzeug könnte eine Übergangslösung gefunden werden: drei Fahrzeuge in der Halle oder „Unterstellmöglichkeit“ im rückwärtigen Teil des Gebäudes
- Thematik Waldbrandsatz: Die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr haben nochmals verdeutlicht, dass das Logistikfahrzeug nicht nur zur Mobilmachung des Waldbrandsatzes benötigt wird, sondern vielmehr als Ergänzung zum bestehenden Fuhrpark sinnvoll wäre.
- Die Zweckbindungsfrist für die bestehenden Fördermittel für den MTW der FFW Langdorf ist noch nicht ausgelaufen. Nach mündlicher Rücksprache mit der Regierung von Niederbayern scheidet eine geförderte Ersatzbeschaffung eines MTWs (dieses Mal z.B. mit Allrad) somit aus.

Nach Rücksprache mit dem 1. und 2. Kommandanten der FFW Langdorf käme für ein Logistikfahrzeug ein Pritschenwagen samt Aufbau in Frage. Ein Neufahrzeug scheidet hierbei aufgrund der hohen Preise aus. Von 12 angefragten Firmen haben leider 10 Firmen mitgeteilt, dass aktuell kein Angebot für ein solches Fahrzeug abgegeben werden kann. Der Preis für ein Fahrzeug mit Tageszulassung (07/2023) inklusive Aufbau liegt bei insgesamt 89.999,60 Euro.

Für die Beschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges wurden im Rahmen eines kleinen LVs folgende wesentliche Ausstattungsmerkmale vorausgesetzt:

- Transporter Pritsche Doppelkabiner
- max. 30.000 km
- EZ max. 01.01.2021
- Motorleistung mind. 120 kW
- Allradantrieb

Für die Beschaffung eines Fahrzeuges würden nach Vermittlung durch die Firma SG Einsatztechnik UG, Eschlkam folgende Gebrauchtfahrzeuge zur Verfügung stehen

1. Mercedes-Benz Sprinter
23 km, EZ 08/2023, 190 PS, 68.901 Euro
2. Ford Transit Pritsche
10 km, EZ 01/2023, 170 PS, 57.470 Euro
3. VW Crafter
24.432 km, EZ 12/2021, 140 PS, 48.731 Euro

Als wirtschaftlichstes Angebot wäre somit das Gebrauchtfahrzeug „VW Crafter“ zu bewerten.

Für den separat vorzunehmenden Ausbau des Fahrzeuges liegt ein Angebot der Firma SG Einsatztechnik UG, Eschlkam vor.

Der Gesamtpreis hierfür beträgt 18.325,00 Euro.

Einige optionale Ausstattungsmerkmale sind hier möglich, welche mit 5.632 Euro zu Buche schlagen würden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines Logistikfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Langdorf.

Hierzu wird von der Firma Auto Riemann GmbH, Cloppenburg ein gebrauchter VW Crafter zum Preis von 48.731 Euro beschafft. Mit den Umrüst- und Aufbauarbeiten wird die Firma SG Einsatztechnik UG, Eschlkam zum Angebotspreis von 18.325 Euro beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 7

Der Beschlussvorschlag ist damit abgelehnt.

9 Anfragen

GR Ernst fragte an, wie der Sachstand bei Kindergarten-Bau sei.

beantwortet: der Sachstand der Baumaßnahme wurde ausführlich erläutert.

GR Schweikl fragte an, ob das Notstromaggregat der Gemeinde von Bürgern ausgeliehen werden könne.

beantwortet: Nein.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englam um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Michael Englam
Erster Bürgermeister

Gerhard Lallinger
Schriftführung